



**Satzung des
MTV-Obernkirchen von 1863 e.V.
Stand: 27.02.2009**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Männer-Turn-Verein von 1863 e.V.“ mit Sitz in Obernkirchen, abgekürzt „MTVO“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen eingetragen.
2. Gründungstag ist der 12. September 1863.
3. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß und das Vereinssymbol zeigt in einem Kreis die Buchstaben „MTV“ und die Zahl „1863“, am Innenrand des Kreises die Schriftzüge: oben „MÄNNER-TURN-VEREIN“ und unten „OBERNKIRCHEN“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege, Förderung und Ausübung von Sport, sowie Förderung des Sports in seiner Gesamtheit und Ausbreitung. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu.
2. Er wird insbesondere verwirklicht durch einen geordneten Trainings- und Wettkampfbetrieb, Durchführung von Vorträgen, Kursen, Sport- und Freizeitveranstaltungen, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen.
3. Der MTVO ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der MTVO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung, in der zurzeit gültigen Fassung.
2. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des MTVO. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des MTVO fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des EStG beschließen.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum MTVO und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der MTVO besteht aus

- a. ordentlichen Mitgliedern
- b. fördernden Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person durch Abgabe einer Beitrittserklärung werden, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.
2. Die Mitgliedschaft ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für den ersten Monat bezahlt hat oder dem Mitglied durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt wurde.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die dem MTVO angehören wollen, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
4. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des MTVO ist.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung des Mitgliedes oder seines gesetzlichen Vertreters an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Quartals
 - b. Ausschluss aus dem MTVO aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder des Ehrenrats
 - c. Tod
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem MTVO unberührt.

§ 8 Ausschließungsgründe

1. Ein Mitglied kann aus dem MTVO ausgeschlossen werden, wegen
 - a. erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des MTVO
 - c. groben unsportlichen Verhaltens
2. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschlussbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
4. Ansprüche gegen den MTVO müssen innerhalb sechs Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages und deren Fälligkeit werden nach Beratung mit dem erweiterten Vorstand durch Vorstandsbeschluss bestimmt. Der Beschluss ist einen Monat vor wirksam werden bekannt zu machen.
2. Der Vorstand kann über individuelle Abweichungen in der Höhe des Monatsbeitrages und Entrichtungsweise aus sozialer Sicht auf Antrag des Mitgliedes entscheiden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht auf

- a. Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
- b. Ausübung des Stimmrechts bei den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
- c. Nutzung der Einrichtungen des MTVO nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen
- d. Teilnahme an allen Veranstaltungen des MTVO, sowie den Sport in allen Abteilungen und Gruppen aktiv auszuüben
- e. Versicherungsschutz im Rahmen der Sportunfallversicherung des Landessportbundes Niedersachsen e.V.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a. die Satzungen und Beschlüsse des MTVO, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der diesem angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, zu befolgen
- b. nicht gegen die Interessen des MTVO zu handeln
- c. die festgelegten Beiträge zu entrichten. Ist das Mitglied Teilnehmer in mehreren Abteilungen bzw. Gruppen, so ist der höchste Gruppen- bzw. Abteilungsbeitrag maßgebend.
- d. an allen Sportveranstaltungen ihrer Sportart nach besten Kräften mitzuwirken

§ 12 Organe des MTVO

1. Organe des MTVO sind:

- I. die Mitgliederversammlung
- II. der Vorstand
- III. der Ehrenrat

4

1. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Vereinszwecke einen Geschäftsführer/-in bestellen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im ersten Quartal einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des MTVO es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 14 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d. Wahl der Kassenprüfer
- e. Wahl des Ehrenrates
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des MTVO
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i. Beschlussfassung über Anträge

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch die erste Vorsitzende bzw. den ersten Vorsitzenden mit Anschlag am schwarzen Brett oder in anderer geeigneter Weise unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und den stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
3. Über Anträge auf Ergänzung/Änderung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden bzw. dem ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung von einer bzw. einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin bzw. den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

4. Zur Vereinsauflösung müssen mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Erscheinen bei der ersten Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung nach 4 Wochen frühestens nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Es soll folgende Feststellungen enthalten
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter
 - c. Protokollführerin bzw Protokollführer
 - d. Anzahl der erschienenen Mitglieder
 - e. Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder
 - f. Tagesordnung
 - g. Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - h. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a. Feststellen der Stimmberechtigten
- b. Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c. Beschlussfassung über Entlastung
- d. Neuwahlen
- e. besondere Anträge

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Wählbar in den Vorstand und als Kassenprüfer sind nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 19 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrungen

1. Personen oder Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Sports im MTVO verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird nur für außergewöhnliche Leistungen, die weit über den üblichen Rahmen hinausgehen, vergeben.
2. Für 50-jährige Mitgliedschaft im MTV wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen
3. Für 25-jährige Mitgliedschaft im MTV wird die Silberne Ehrennadel verliehen
4. Für 35-jährige Mitgliedschaft im MTV wird die Goldene Ehrennadel verliehen
5. Die Mitgliederversammlung kann in schriftlich begründeten Anträgen eine entsprechende Ehrung auch nach kürzerer Vereinszugehörigkeit vornehmen
6. Personen, Mitglieder und Mannschaften können durch Vorschlag der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung besonders geehrt werden. Die schriftliche Begründung soll spätestens 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung bei der ersten Vorsitzenden bzw. dem ersten Vorsitzenden eingegangen sein.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des MTVO einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch. Das jeweilige Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht festzuhalten.
3. Die Kassenprüfer präsentieren der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 21 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a. die erste Vorsitzende bzw. der erste Vorsitzende
 - b. die bzw. der oder mehrere stellvertretende Vorsitzende
 - c. stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender Finanzen
 - d. stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender Verwaltung

Der MTVO wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Es sind jeweils in einem Wahljahr die Ämter erste Vorsitzende bzw. erster Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender Finanzen und im folgenden Jahr ein oder mehrere stellvertretende Vorsitzende und die stellvertretende bzw. der stellvertretende Vorsitzende Verwaltung neu zu wählen.
3. Der Vorstand
 - a. führt die Geschäfte des MTVO nach Maßgabe der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Gruppen und Abteilungen
 - c. ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen
4. Die Vorstandssitzung leitet die erste Vorsitzende bzw. der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der leitenden Vorsitzenden bzw. des leitenden Vorsitzenden der Vorstandssitzung.
6. Die Beschlüsse des Vorstands und die Vorstandssitzung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der leitenden Vorsitzenden bzw. dem leitenden Vorsitzenden der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.
7. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 22 Erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. der Leiterin bzw. dem Leiter des Sportbetriebes
- b. der Jugendwartin bzw. dem Jugendwart
- c. der Sozialwartin bzw. dem Sozialwart
- d. der Pressewartin bzw. dem Pressewart

Diese werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und können bei Bedarf durch den Vorstand eingesetzt werden.

- e. Die jeweiligen Gruppen-/Abteilungsleiter der verschiedenen Sportarten

Diese werden durch die entsprechenden Gruppen/Abteilungen gewählt und können bei Bedarf durch den Vorstand eingesetzt werden.

§ 23 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten sowie weitere Ordnungen erlassen.

§ 24 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Ehrenratsmitgliedern.
2. Der Ehrenrat wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Mitglieder dürfen kein Vorstandsamt im MTVO bekleiden. Dazu werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung fünf Mitglieder gewählt.

§ 25 Aufgaben des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des MTVO, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.
2. Er beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8.
3. Er tritt auf Antrag eines jeden Mitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
4. Er darf folgende Strafen verhängen:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
 - d. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
 - e. Ausschluss aus dem Verein
5. Jede die Betroffene bzw. den Betroffenen belastende Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 26 Auflösung des MTVO und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des MTVO kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die erste Vorsitzende bzw. der 1. Vorsitzende und die Stellvertretende bzw. der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
3. Das gilt auch für den Fall, dass der MTVO aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des MTVO oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des MTVO an die Stadt Obernkirchen, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports.

Diese Satzung ist in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 27.02.2009 beraten und in der vorstehenden Fassung angenommen worden.

Franz Güldenberg
- 1. Vorsitzender -

Bernd Schade
- stellvertretender Vorsitzender -